

BETRIEBSSATZUNG DES EIGENBETRIEBS

DES

ZWECKVERBANDES NAHVERKEHR RHEINLAND

ZV NVR EIGENBETRIEB FAHRZEUGE

(NVR FA-EB)

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES NVR

VOM

26.01.2015

**in der Fassung
der 2. Änderungssatzung**

Die 2. Änderungssatzung wurde von der Verbandsversammlung des ZV NVR am 30.06.2017 beschlossen und am 14.08.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Die Änderung trat damit - ausweislich der Veröffentlichung - am 15.08.2017 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	4
§ 2 Sitz des Eigenbetriebes.....	4
§ 3 Betriebszweck	4
§ 4 Betriebsleitung.....	5
§ 5 Betriebsausschuss	6
§ 6 Zuständigkeit des Betriebsausschusses.....	8
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	9
§ 8 Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes	10
§ 9 Informationspflichten	10
§ 10 Personalangelegenheiten	10
§ 11 Vertretung	11
§ 12 Wirtschaftsjahr.....	11
§ 13 Stammkapital.....	11
§ 14 Finanzierung.....	12
§ 15 Wirtschaftsplan, Rechnungswesen.....	12
§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht	13
§ 17 Funktionsbezeichnungen.....	13
§ 18 Inkrafttreten	13

PRÄAMBEL

Auf Grund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), der §§ 7, 107 Absatz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR am 14.11.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Betätigung des Zweckverbandes NVR ("ZV NVR") als Eigentümer/Leasingnehmer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge wird in Form eines organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Eigenbetriebes nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Zweckverbandssatzung des ZV NVR und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

"NVR Eigenbetrieb Fahrzeuge"
oder kurz „NVR FA-EB“.

§ 2

Sitz des Eigenbetriebes

Sitz des Eigenbetriebs ist Köln.

§ 3

Betriebszweck

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a) die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV - auch im Leasingwege - und der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, insbesondere Lieferverträge, Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsverträge, Leasingverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren;

- b) die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit dem ZV NVR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, insbesondere Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge;
 - c) die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der dem ZV NVR gehörenden oder zur Nutzung im Leasingwege überlassenen Schienenfahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen;
 - d) die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem ZV NVR betrieben wird.
- (2) Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das der ZV NVR bzw. seine 100%-ige operativ tätige Eigengesellschaft, die NVR GmbH, nach Maßgabe des § 10 zur Verfügung stellt, durchgeführt.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung nach Maßgabe der Absätze 6, 7 und 8 bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter und seinen zwei Stellvertretern.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes laufend notwendig sind,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
 - c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV NVR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.
- (6) Betriebsleiter und Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung bestimmt. Sie sollen der Geschäftsführung oder der darunterliegenden Führungsebene der NVR GmbH angehören. Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebs.
- (7) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters regelt und der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung des ZV NVR bildet einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei 21 Mitglieder aus den vom ZV VRS und 8 Mitglieder aus den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht jeweils den vom ZV VRS bzw. den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern zu. Die Aufteilung der Mandate auf die Trägerzweckverbände entspricht einer Verteilung, die sich ergibt, wenn je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes - je angefangene 200.000 Einwohner - ein Vertreter dem Betriebsausschuss zugerechnet wird.

Hierbei finden die Einwohner der Stadt Aachen bei der Berechnung der auf die Städteregion Aachen entfallenden Vertreter keine Berücksichtigung. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik

Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

- (2) Für jedes ordentliche Mitglied des Betriebsausschusses muss ein Stellvertreter benannt werden. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses müssen ordentliche oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (3) Bei Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.
- (4) Die gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Betriebsausschusses über
 - das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,
 - ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,
 - den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,
 - ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und
 - die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen zu belehren.

§ 6

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:
 - a) Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung und der Finanzierung von Schienenfahrzeugen im SPNV, insbesondere von Lieferverträgen, Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsverträgen, Leasingverträgen sowie Darlehensverträgen.
 - b) Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - c) Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
 - d) Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € überschreiten, es sei denn, diese Aufträge und Rechtsgeschäfte sind bereits Bestandteil des Wirtschaftsplanes nach § 15 dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV NVR zu entscheiden sind, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 lit. a) und lit. d) genannten Angelegenheiten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von besonderer Bedeutung sind, insbesondere über
- a) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - e) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes.
- (2) § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8

Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes

- (1) Die Betriebsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung.
- (2) § 6 EigVO gilt entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr. Der Hauptausschuss der Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

§ 9

Informationspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).
- (2) Die Betriebsleitung hat den Hauptausschuss der Verbandsversammlung entsprechend § 7 EigVO rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihr die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des Eigenbetriebs stellt der ZV NVR Anteile vom Personal des ZV NVR bzw. der NVR GmbH nach Maßgabe des Wirtschafts- und Stellenplans des Eigenbetriebs zur Verfügung. Die Betriebsleitung wird die entsprechenden Verträge abschließen, soweit ihr die Befugnis dazu durch den Verbandsvorsteher übertragen wird.

§ 11

Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „NVR FA-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000,00 EUR festgelegt.

§ 14

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.
- (2) Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband NVR (§10 Abs.2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO).
- (3) Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV NVR unter Verwendung der vom ZV NVR gemäß § 12 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV- Umlage. Der vom ZV NVR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV NVR erstattet werden.

§ 15

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) entsprechend Anwendung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihm mit seinem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung weiterleitet.
- (3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit §§ 19 bis 25 EigVO zu erstellen.

- (4) Das Weisungsrecht in allen kaufmännischen Angelegenheiten steht ausschließlich dem Betriebsleiter zu. Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters erforderlich.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (2) Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über den Vorstandsvorsteher dem Betriebsausschuss sowie der Versammlung vorzulegen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.